

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"
Sonntag, Heike

Nummer: **21/1934**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin	Status
Gemeindeverwaltungsverband	Entscheidung	01.06.2022	öffentlich
Anlagen: Anlage 1 zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens Dokumentation der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 GVV Meersburg			

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Sachvortrag:

1. Rechtsgrundlage:

Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten (Kommunalen) Doppik, sind vom Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen worden. Der damalige Gesetzesbeschluss hat die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR beziehungsweise „Kommunale Doppik“) bei allen baden-württembergischen Kommunen spätestens zum Jahr 2016 vorgesehen. Diese Frist wurde mit einem späteren Beschluss auf das Jahr 2020 festgesetzt. Geplant war eine Umstellung zum 01.01.2019. Aufgrund von Kapazitätsproblemen beim Rechenzentrum konnte die erforderliche Softwareumstellung von KIRP auf infoma dann erst auf den gesetzlich letztmöglichen Zeitpunkt 01.01.2020 erfolgen.

§ 95 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts verpflichtet die Gemeinde bzw. den Gemeindeverwaltungsverband dazu, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Den ersten kommunal-doppischen Doppelhaushaltsplan hat die Verbandsversammlung am 04.11.2019 bereits für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen. Für den ersten doppischen Jahresabschluss ist als Grundlage eine Eröffnungsbilanz gemäß § 62 GemHVO erforderlich.

2. Umstellungsprozess

Die Umstellung von der Kameralistik für insgesamt 6 Mandanten auf die kommunale Doppik, welcher ein komplett anderes Denkwesen der Buchhaltung zu Grunde liegt, war nicht nur softwaretechnisch, sondern auch für viele Kolleginnen und Kollegen persönlich nervenaufreibend und kräftezehrend. Gemeinsam mit mehreren Kommunen aus den Kreisen Bodenseekreis, Sigmaringen und teilweise Biberach erfolgte die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und Erarbeitung der Grundlagen in einem sog. Gemeinschaftsprojekt unter Betreuung der Fa. SCS Schüllermann Consulting GmbH.

Nachdem eine Vielzahl an Kommunen erst zum 01.01.2020 umstellen konnte, wollte und

musste, gab es zu Beginn des Haushaltsjahres erhebliche Schwierigkeiten mit der Software. Die Betreuung und Problembehebung durch das Rechenzentrum strapazierte die Motivation und Geduld der Mitarbeitenden aufs äußerste. Neben der Eröffnungsbilanz treten auch in der laufenden Bewirtschaftung Herausforderungen auf, welche nach mittlerweile ca. 2 Jahren gut gemeistert werden.

Im Kernhaushalt des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg gab es im kameralen System noch keine Bilanz bzw. lediglich eine rudimentäre Vermögensrechnung. Die entsprechenden Werte der Aktiv- und Passivseite waren deshalb einzeln zu ermitteln. Die Bewertung jener Vermögensbestandteile, die bislang nicht in den kameralen Anlagenachweisen geführt waren, insbesondere das Infrastrukturvermögen wie Straßen, Brücken, Kanäle, Gewässer usw., wurde fremdvergeben und bereits 2011 durch die Firma iib, Institut innovatives Bauen, durchgeführt. Allerdings wurde dabei nicht berücksichtigt, dass die Gemeindeverbindungsstraßen beim Gemeindeverwaltungsverband als Straßenbaulastträger zu bilanzieren sind. Daher musste die erstellte Vermögensbewertung aufwändig um die Straßenkörper bereinigt und seit Erstellung fortgeschrieben werden.

Insgesamt besteht das immaterielle und Sachanlagevermögen des Gemeindeverwaltungsverbands nun aus knapp 60 Einzelanlagen. Hinzu kommen auf der Passivseite entsprechende Sonderposten für zugehörige Investitionszuwendungen und Beiträge. Nachdem das Breitbandnetz im Jahr 2020 und 2021 in Betrieb genommen wurde, muss dort noch eine differenzierte Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die einzelnen Straßenzüge erfolgen.

Die Bilanz des Haushalts weist auf der Aktivseite das gesamte Vermögen sowie auf der Passivseite die Kapitalherkunft (Eigenkapital, Sonderposten, Fremdkapital) aus. Die Bilanzansätzen wurden gemäß GemO und GemHVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Außerdem wurden die Vorgaben des „Leitfadens zur Bilanzierung“ zugrunde gelegt.

Die ausgewiesenen Beträge auf den jeweiligen Bilanzpositionen sowie die angewandten Bewertungsmethoden im Rahmen der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind im beigefügten „Anhang zur Bilanz“ ausführlich erläutert.

3. Weiteres Vorgehen

Die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2020 ist Grundlage für den ersten doppelten Jahresabschluss 2020.

Zudem wird die Eröffnungsbilanz von der Gemeindeanstalt Baden-Württemberg geprüft.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund von §§ 95b Abs. 1, 105 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts stellt die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 7.589.606,93 € fest.
2. Den getroffenen Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechten, insbesondere der Passivierung der Umlagen für den Breitbandausbau als Kapitalrücklage gem. § 18 GKZ, wird zugestimmt.

Sonntag